

Flächenstaat. Die Studie mündet, immer unter dem spezifischen Gesichtspunkte des Themas, in eine Übersicht aktuell gewordener Fragestellungen, z. B. nach der fränkischen Überlagerung der anderen Stammesordnungen, nach dem Umfang des adligen Allodialbesitzes und seinem Verhältnis zur Grafschaftsverfassung, nach dem Reichsgut, der sog. staufischen Staatsreform, der Ministerialität, dem frühen Städtewesen... Auf diese sehr anregende und zugleich mit sorgfältig ausgewählten Literaturverweisen vorzüglich orientierende Abhandlung sei mit allem Nachdruck hingewiesen; sie ist keineswegs besonders auf Hessen zugeschnitten und verdient allgemeinstes Interesse, nicht etwa nur in dem zwangsläufig begrenzten Verbreitungsgebiet der Zeitschrift, in der sie erschienen ist. — Die Studie berührt sich in manchen Punkten mit der sehr instruktiven, ebenfalls aufs Grundsätzliche zurückgreifenden Forschungsbilanz von Friedrich K n ö p p, Landesgeschichte heute, Arch. für hess. Gesch. und Altertumskunde NF. 24 (1951) 1—17. T. S.

Sergio M o c h i O n o r y, Fonti canonistiche dell'idea moderna dello stato (Pubblicazioni dell'Università cattolica del sacro cuore NS. 38), Milano 1951, Vita e Pensiero, XVIII u. 305 S. — Das schöne Buch verdient stärkste Beachtung, denn man findet darin die Belege für die oft vertretene Behauptung, daß eine Reihe neuzeitlicher Begriffe des Staatsrechts auf dem Boden des Kirchenrechts erarbeitet worden ist, vor allem die Vorstellung von der Souveränität des Staates. Das hängt natürlich zusammen mit der zuerst von Gregor VII. klar formulierten These, daß der Papst kaisergleich sei und mit der Neuformulierung der gelasianischen Zweigewaltenlehre, in der ja der Ansatzpunkt von der Lehre der Superiorität der geistlichen Gewalt und von der königlichen Gewalt als ihrem Gegenpart schon gegeben war — Gelasius redet bekanntlich von *regalis*, nicht von *imperialis potestas*. Am wichtigsten ist dabei die Lehre, daß der dem Imperium nicht unterstehende (nationale) König kaiserliche Gewalt besitze (*rex est imperator in terra sua*), eine Lehre, die ohne die tatsächlichen Veränderungen in der staatlichen Welt im 12. Jh. nicht zu erklären ist. M. O. stellt die Dinge auf den Hintergrund der nazionalizzazione Europas. Die Quellen, die er benutzt, sind die kanonistische Literatur aus der Zeit zwischen Gregor VII. und der Publikation der Dekretalen Gregors IX., eine umfangreiche Literatur, über deren Umfang Kuttners Repertorium unterrichtet, von der aber noch sehr wenig bekannt ist; die Summen von Paucapalea, Roland, Rufin und Stephan von Tournay sind mehr oder weniger brauchbar gedruckt — anderes, und vor allem Glossen, ist mühsam zusammenzusuchen aus den nicht leicht benutzbaren Mitteilungen von Gillmann; an handschriftlichem Material ist nur Huguccio herangezogen. Vf. ist sich der Vorläufigkeit seines Bildes wohl bewußt: *quot capita tot sensus* könnte man sagen angesichts des Aufsatzes von A. M. St ickler, Vergessene Bologneser Dekretisten, Salesianum 14 (1952) 476—505, der eine Reihe wichtiger „staatsrechtlicher“ Glossen aus der von Kuttner sog. Summa Reginensis (Vat. Reg. 1061) mitteilt, einer Summe, die St. dem Petrus Collavicus, dem Vf. der Comp. III, zuschreiben will. Die dogmengeschichtliche, manchmal etwas breit geratene, aber wegen der Materialsammlung höchst dankenswerte Untersuchung von M. O. zeigt erneut die Wichtigkeit dieser Literaturgattung, die in veränderter Wissenschaftslage die Publizistik der Reformzeit fortsetzt. Sie lehrt aber auch, wie wichtig es wäre, aus der zivilrechtlichen Literatur einen ähnlichen modernen Überblick — nach Savigny und dem steckengebliebenen Conrat (Cohn) — zu gewinnen; das wertvolle Buch von H. Kantorowicz, Studies in the glossators of the Roman law (Cambridge Mass. 1938) ist da nur ein, wenn auch willkommener, Notbehelf.